

Die Einwirkung des Krieges auf bestehende Verträge in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik TELEPHON

empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trocknung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflasterungen! Konkurrenzpreise. 1728 Kieslebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantie.

Die Einwirkung des Krieges auf bestehende Verträge in der Schweiz.

Dr. K. B. Über den Einfluß, den der Krieg unserer Nachbarvölker auf den Handelsverkehr ausübt, bestehen vielfach irrthümliche Anschauungen. Im großen Publikum scheint vielfach die Ansicht vertreten zu sein, daß durch die allgemeine Mobilisation in der Schweiz und den Kriegszustand in den Nachbarstaaten sozusagen alle Verträge durch „höhere Gewalt“ aufgelöst werden. Derartigen rechtsirrtümlichen Anschauungen, die geeignet sind, die bereits bestehende Panik zu vergrößern und die Rechtslage der sozial Schwächeren noch ungünstiger zu gestalten, kann — wie übrigens schon aus dem von der Zürcher Handelskammer eingeholten Rechtsgutachten gesehen ist — nicht entschieden genug entgegengetreten werden.

Sowohl nach der Handelsgesetzgebung unserer Nachbarländer als auch nach unserem schweizerischen Obligationenrecht werden privatrechtliche Verträge weder durch die Mobilisation in der Schweiz noch durch den Krieg im Ausland grundsätzlich aufgehoben. Die obligationenrechtlichen Verhältnisse bleiben vielmehr prinzipiell bestehen und nur bei Vorhandensein ganz besonderer Umstände, die von Fall zu Fall geprüft werden müssen, wird ein Schuldner von der ihm obliegenden Leistungspflicht frei. Diesen Grundsatz haben denn auch für den damaligen Rechtszustand sowohl die deutschen wie die französischen Gerichte nach dem Kriege von 1870/71 übereinstimmend festgestellt.

1. Bei Kaufverträgen kann der Verkäufer demnach nur dann sich seiner Leistungspflicht entziehen und haftet nicht für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn er den Nachweis erbringt, daß ihm die Lieferung infolge des eingetretenen Kriegszustandes absolut, d. h. objektiv, unmöglich geworden ist. Subjektive Unmöglichkeit, oder wie das deutsche Recht sagt, persönliches Unvermögen, befreit den Schuldner nicht von seiner Leistungspflicht. Bei Gattungssachen, also falls nicht eine ganz bestimmte Sache verkauft worden ist, wird eine objektive Unmöglichkeit nur dann vorhanden sein, wenn die Ware in der Schweiz überhaupt nicht mehr erhältlich und auch im Ausland infolge eines allgemeinen Ausfuhr- oder Einfuhrverbotes nicht mehr einbringbar ist, oder wenn die Beschaffung der Gegenstände der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemand zugemutet werden kann. Diese Schwierigkeit muß aber eine so außergewöhnliche sein, daß sie nach der Auffassung des Verkehrs der objektiven Unmöglichkeit gleich zu achten ist (von Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichtes Bd. XXVII, II. 218 und Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes Bd. 57 No. 26). Temporäre Ausfuhrverbote befreien daher nicht von der Leistungspflicht. Eine objektive Unmöglichkeit tritt auch nur dann ein, wenn mit dem Ende des Kriegszustandes der Zeitraum, innert welchem der Verkäufer zu liefern

verpflichtet gewesen wäre, abgelaufen ist. So hat wenigstens das deutsche Reichs-Oberhandelsgericht nach dem siebziger Krieg entschieden. Ebenso hat das deutsche Reichsgericht ausgeführt, daß objektive Unmöglichkeit der Leistung nur dann vorliegt, wenn das Hindernis (z. B. Wagenmangel, Ausfuhrverbot infolge Mobilisation oder Krieg) die ganze kontraktliche Lieferungsfrist hindurch dauert und nach dem Parteilwillen die Erfüllung auf die Lieferungsfrist beschränkt ist (R. O. S. G. IX No. 1 und R. O. S. VII pag. 387 u. a.)

Grundsätzlich trägt daher der Verkäufer bei einem Gattungskauf — und dies wird in der Regel jeder Verkauf einer Handelsware sein — das Risiko derartigen Lieferungs Hindernisse, wie Ausfuhrverbote, Transporthindernisse infolge Mobilisation oder Krieg. Andererseits kann auch der Käufer sich seiner Annahmepflicht mit bezug auf die bestellte Ware nicht durch den Einwand entziehen, daß die Ware für ihn infolge der eingetretenen Ereignisse unbrauchbar oder gar wertlos geworden sei. Dieses Risiko hat der Käufer zu tragen und nur in ganz speziellen Fällen wird ein Käufer den Nachweis erbringen können, daß ihn an der Nichterfüllung des Vertrages kein Verschulden trifft.

2. Auch Dienstverträge können auf Grund des eingetretenen Kriegszustandes nicht ohne weiteres gelöst werden. Hier ist zu unterscheiden zwischen schweizerischem Militärdienst und ausländischem.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 352 des revidierten Obligationenrechtes darf die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes vom Nichterfüllung als wichtiger Grund zur Auflösung eines Dienstvertrages erklärt werden und nach Art. 335 hat der Angestellte bei Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes für eine „verhältnismäßig kurze Zeit“ sogar Anspruch auf volle Lohnauszahlung. Bei diesen Bestimmungen ist allerdings an den gewöhnlichen Militärdienst und nicht an eine vielleicht für längere Zeit dauernde Kriegsmobilisation gedacht. Aber man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß unsere Richter diese gesetzlichen Vorschriften für die Kriegsmobilisation analog ausdehnen werden.

Bei Angestellten, welche in den ausländischen Militärdienst einberufen wurden, wird ebenfalls ein Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Vertrages (ohne Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen) nur dann gegeben sein, wenn dieser Dienst eine unverhältnismäßig lange Dauer beanspruchen sollte.

Wird der Prinzipal infolge der eingetretenen Ereignisse zur Schließung seines Geschäftes genötigt, so kann auch er nur dann die Verträge mit seinen Angestellten aufheben, wenn er den Nachweis erbringt, daß ihm die Führung des Geschäftes, sei es durch Arbeitsmangel, sei es durch behördliche Konfiskation der Ware usw. objektiv unmöglich wurde. Aber auch in solchen Fällen werden einsichtige Arbeitgeber, namentlich bei langjährigen Angestellten, einen Teil dieses Risikos auf sich nehmen und den Angestellten teilweise den Lohn vergüten. Ge-

mäß Art. 353 D. R. kann nämlich der Richter den vom Dienstvertrage wegen wichtigen Gründen zurücktretenden Teil auch dann zu Schadenersatz verpflichten, wenn ihn kein Verschulden trifft und die Umstände es rechtfertigen. Ein solcher Fall liegt aber gewiß dann vor, wenn der Prinzipal aus geschäftstechnischen Gründen den Betrieb einstellen muß. Dieses vom Arbeitgeber wohl nicht verschuldete, aber in seinen ökonomischen Verhältnissen basierende Risiko soll der sozial schwächere Teil nicht allein zu tragen haben.

3. Ebenfalls werden durch den Kriegszustand von Rechts wegen Mietverträge aufgelöst. Ob nach Art. 269 D. R. ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Aufhebung eines Mietvertrages vorliegt, wird der Richter nach den oben entwickelten Grundsätzen zu entscheiden haben. Also nur im Falle einer absoluten Unmöglichkeit der Vertragserfüllung kann der vom Vertrage zurücktretende Teil von der Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Schadenersatzes befreit werden. Daß der zurücktretende Kontrahent eine bereits empfangene Gegenleistung nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten hat, versteht sich von selbst.

Es wurde bereits anderweitig ausgeführt, daß der vom Bundesrat erlassene Rechtsstillstand kein Moratorium bedeutet, d. h. niemand seiner Zahlungspflicht enthebt oder diese auch nur aufschiebt. Nur für Wechselverbindlichkeiten wurde ein dreißigtägiges Moratorium erlassen, und im übrigen wurde lediglich die Vornahme von Betreibungshandlungen vorläufig sistiert.

Wie eingangs betont, sollen diese Zellen lediglich etner, wie es scheint, vielfach verbreiteten aber rechtsirrtümlichen Ansicht entgegentreten, die geeignet wäre, dem Handelsverkehr und unserem Rechtsleben überhaupt erheblichen Schaden zuzufügen. Wohin kämen wir, wenn sich jedermann durch die eingetretenen Ereignisse seiner Verpflichtungen entziehen wissen möchte? Gerade in diesen schweren Zeiten muß jeder einzelne um so williger und genauer den Vorschriften des Rechts nachleben.

Verschiedenes.

† **Zimmermeister Josef Zuehnen-Kreg in Eschenbach** (Luzern) ist am 13. August gestorben. Er stand im Wehrdienste des Vaterlandes und erlitt in Biasca einen Unglücksfall. Er war ein tüchtiger Handwerker.

† **Ingenieur Ludwig Ryhner in Aarau** starb am 17. August im Alter von 65 Jahren.

Ein reichbewegtes Leben hat sein Ende gefunden, das seinem Träger neben vielen Schicksalsschlägen auch mannigfache Erfolge eingetragen hat, dank dem idealen Sinn, den Ludwig Ryhner sich bis zum Grabe bewahrte und der ihn zum begehrtesten Sänger und Freund und Förderer alles Guten und Schönen machte.

Nun ist er zur Ruhe eingegangen und an seiner Bahre stehen in stummer Trauer seine zahlreichen Freunde mit dem Bewußtsein, daß unter einer rauhen Hülle ein gutes und edles und treues Herz zu schlagen aufgehört hat.

In Aarau aufgewachsen und geschult, zuerst nach dem Beispiel seines Vaters das Bäckergerwerbe erlernend, dann zum Ingenieurberuf sich ausbildend, war Herr Ryhner hierauf längere Zeit für das eidgenössische topographische Bureau tätig. Später widmete er sich hier selbständig Ingenieurarbeiten und gehörte zwölf Jahre — 1898 bis Ende 1909 — dem hiesigen Stadtrat an; und nachher diente er der Stadt weiterhin, als Mitglied der Elektrizitäts-, der Flur- und der Katasterkommission, sowie der Schulpflege und als Vertreter von Aarau im Verwaltungsrate der Subrentalbahn.

Schweizerischer Geometerverein. Der Vorstand konstitulierte sich wie folgt: Präsident: Max Ehrensberger in St. Gallen; Vizepräsident: John Wermoud in Jöle; Sekretär: E. J. Albrecht in Bern; Kassier: Theodor Baumgartner in Seebach; weitere Vorstandsmitglieder sind: Ami Basler in Zofingen; Gabriel Panzhaud in Genf und Gottlieb Halter in Chur.

Die **Sektion Zürich des Schweizerischen Baumeisterverbandes** hat beschlossen, die Arbeitszeit bis auf weiteres auf acht Stunden (Samstags vier Stunden) zu reduzieren. Samstags nachmittag wird nicht gearbeitet. Der Beschluß ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch, und zwar für alle Arten von Arbeiten.

Der **Malermeisterverein von Zürich und Umgebung** ersucht, die in Aussicht genommenen Malerarbeiten ausführen zu lassen, um dadurch der Baukrisis soweit als möglich entgegenzutreten und auch um die städtische Arbeitslosenfürsorge zu entlasten.

Die **offizielle Veröffentlichung des Urteils des Preisgerichtes der Landesausstellung in Bern** war auf den 21. August in Aussicht genommen. Infolge der Mobilmachung der schweizerischen Armee ist in den Arbeiten des Preisgerichtes eine Verzögerung eingetreten, die zur Aufschiebung dieser Veröffentlichung zwingt. Sämtliche Preisgerichte haben ihre Prüfungsarbeiten abgeschlossen. Mit Ausnahme der Aussteller in der Gruppe 20, Hochbau, 54, Sektion A und B, kirchliche Kunst und Friedhofanlagen, sind am 21. August sämtliche Aussteller im Besitz der vom Preisgericht zuerkannten Auszeichnungen. Die zugehörigen Urkunden und Medaillen können jedoch erst später ausgestellt werden.

Die eingelaufenen Rekurse finden so rasch als möglich ihre Erledigung. Die Rekursfrist von acht Tagen wird für diejenigen Aussteller, die sich im Militärdienst befinden, verlängert. Die Aussteller, die gegen das Urteil des Preisgerichtes kein Rekursbegehren eingereicht haben, können vom 21. August an ihre Ausstellungsgegenstände mit den vorgesehenen Aufschriften versehen, die vom genannten Tage an in der Ausstellungsdruckerei, Halle 126, bezogen werden können.

Brennsichere Panzertüren. In Zürich hat die Aktiengesellschaft Franz Bauer Söhne vor kurzem ihr neuestes Konstruktions-Modell 1914 von brennsicheren Panzertüren einer amtlichen Durchschmelzungsprobe unterzogen. Das Resultat stellte einen bis heute unerreichten Rekord von über 23 Stunden Widerstand. Dieses Resultat gereicht den Fabrikanten gewiß zur Ehre. Bei dem zweitägigen autogenen Brennversuche wurde mit intensivsten Schwelzpistolen und mit über 100,000 Liter Sauerstoff und Acetylen gas hantiert.

Sprengstoffe. Eine Verordnung des Bundesrates betr. den Besitz und Aufbewahrung von Sprengstoffen gestattet Besitz und Aufbewahrung von Sprengmaterial vom 10. August ab nur noch mit Bewilligung der kantonalen Polizeibehörden. An Ausländer darf die Bewilligung nur ausnahmsweise erteilt werden. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß sich Dritte das Sprengmaterial nicht aneignen können. Wer ohne Erlaubnis Sprengstoffe aufbewahrt, wird dem Militärgericht überwiesen.

Zusicherungen Deutschlands an die Schweiz. (Amtlich). Die deutsche Regierung hat der Schweiz auch während des Feldzuges eine ungehinderte Durchfuhr von Getreide und die Lieferung und Durchfuhr von Rohlen zugesichert. Sie hat außerdem, trotz dem auch in Deutschland ergangenen Getreideausfuhrverbot, der Schweiz die ungehinderte Ausfuhr desjenigen Getreides zugestanden, das bei Ausbruch des Krieges, für den schweizerischen Verbrauch bestimmt, in Deutschland lagerte. Sie hat